

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
OB/01/211

Vorlagen-Nummer

0446/2014

Freigabedatum

04.06.2014

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Zuteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	24.06.2014

Beschluss:

Der Beschluss wird in der Sitzung formuliert.

Begründung

Die Verteilung der Ausschussvorsitzvorsitze ist in § 58 Absatz 5 GO NRW geregelt.

§ 58 Absatz 5 Satz 1 GO NRW bestimmt hierzu:

„Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.“

Soweit eine Einigung nicht erzielt wurde, regelt § 58 Absatz 5 Sätze 2 und 3 der GO NRW das weitere Verfahren:

„Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.“

Gemäß § 58 Absatz 5 Satz 6 GO NRW wird das vorgenannte Verfahren auch für die stellvertretenden Ausschussvorsitze angewendet.

Da nur stimmberechtigte Ratsmitglieder im jeweiligen Ausschuss zum Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter ernannt werden können, besteht eine Teilnahmemöglichkeit an dem Zugreifverfahren nur für die Fraktionen, die in dem entsprechenden Ausschuss auch mit einem stimmberechtigten Ratsmitglied vertreten sind.

Nicht unter das Zugreifverfahren fallen der Hauptausschuss, der Jugendhilfeausschuss, der Wahlausschuss und der Kreiswahlausschuss.